Thurgau

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau

Protokoll vom 23. Juni 2009 Nr. 474

Durchführung der eidgenössischen und kantonalen Abstimmungen sowie einer Ersatzwahl im Bezirk Bischofszell am 27. September 2009 einschliesslich eines allfälligen zweiten Wahlgangs am 29. November 2009

Der Bundesrat hat entschieden, den Stimmberechtigten am 27. September 2009 folgende Vorlagen zur Abstimmung zu unterbreiten:

- Bundesbeschluss vom 13. Juni 2008 über eine befristete Zusatzfinanzierung der Invalidenversicherung durch Anhebung der Mehrwertsteuersätze (BBl 2008 5241), geändert durch den Bundesbeschluss vom 12. Juni 2009 über die Änderung dieses Beschlusses und
- Bundesbeschluss vom 19. Dezember 2008 über den Verzicht auf die Einführung der allgemeinen Volksinitiative (BBl 2009 13).

Der Grosse Rat hat mit Beschluss vom 25. März 2009 das Gesetz betreffend die Änderung des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz) vom 14. September 1992 mit 78:34 Stimmen verabschiedet. An der gleichen Sitzung kam das Behördenreferendum gemäss § 22 der Kantonsverfassung (KV; RB 101) mit 107 Stimmen zustande, weshalb die Gesetzesänderung der Volksabstimmung zu unterbreiten ist.

Am 6. Mai 2009 stimmte der Grosse Rat dem Gesetz betreffend die Änderung des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 3. Juli 1991 mit 64:47 Stimmen zu. An der gleichen Sitzung kam das Behördenreferendum gemäss § 22 der Kantonsverfassung (KV; RB 101) mit 41 Stimmen zustande. Dieses Gesetz wird somit ebenfalls der Volksabstimmung unterstellt.

Am 17. Mai 2009 wurde Irène Scheidegger, bisherige Vizestatthalterin des Bezirks Bischofszell, per 1. Oktober 2009 zur Statthalterin des Bezirks gewählt. Das Vizestatthalteramt ist somit durch eine Ersatzwahl zu besetzen.

Auf Antrag der Staatskanzlei

beschliesst der Regierungsrat:

1. Am Sonntag, 27. September 2009 und im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen an den Vortagen finden im Kanton Thurgau statt:

   1.1 die Volksabstimmung über den Bundesbeschluss vom 13. Juni 2008 über eine befristete Zusatzfinanzierung der Invalidenversicherung durch Anhebung der Mehrwertsteuersätze (BBl 2008 5241), geändert durch den Bundesbeschluss vom 12. Juni 2009 über die Änderung dieses Beschlusses;
   1.2 die Volksabstimmung über den Bundesbeschluss vom 19. Dezember 2008 über den Verzicht auf die Einführung der allgemeinen Volksinitiative (BBl 2009 13);
   1.3 die thurgauische Volksabstimmung über das Gesetz vom 25. März 2009 betreffend die Änderung des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz);
   1.4 die thurgauische Volksabstimmung über das Gesetz vom 6. Mai 2009 betreffend die Änderung des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch;
   1.5 die Ersatzwahl eines Vizestatthalters oder einer Vizestatthalterin im Bezirk Bischofszell.

   Für das Verfahren gemäss den §§ 28 und 29 des Gesetzes über das Stimm- und Wahlrecht (StWG; RB 161.1) zwecks Meldung von Kandidatinnen und Kandidaten zur Aufnahme in die Namenliste für die Ersatzwahl gelten die Weisungen im Anhang (Ziffer II).

2. Ein allfälliger zweiter Wahlgang im Zusammenhang mit der oben angeführten Ersatzwahl findet am Sonntag, 29. November 2009 sowie an den gesetzlich bestimmten Vortagen statt.

3. Die Vorbereitung und Durchführung der eidgenössischen und kantonalen Abstimmungen sowie der kantonalen Ersatzwahl richten sich nach den Vorschriften des Bundes und des Kantons. Die wesentlichen Rechtsgrundlagen sowie Regelungen zur Stimmabgabe und zu den Rechtsmitteln sind im Anhang zu diesem Beschluss zusammengestellt.

4. Im Weiteren erlässt die Staatskanzlei Mitte August in üblicher Weise zuhanden der Gemeinden besondere Weisungen über die Vorbereitungen, den Urnendienst sowie die Ermittlung und Meldung der Ergebnisse.

5. Mitteilung an:
   - Staatskanzlei (zur Publikation im Amtsblatt)
   - Gemeinden des Kantons Thurgau
   - Sekretariat VTG
   - VRSG St. Gallen (per E-Mail)
   - Departement für Finanzen und Soziales
   - Departement für Justiz und Sicherheit
   - Personalamt

- BLDZ
- Parlamentsdienste

Für richtige Ausfertigung

Der Staatsschreiber

Thurgau

Anhang zum Regierungsratsbeschluss über die Durchführung der eidgenössischen und kantonalen Abstimmungen sowie einer Ersatzwahl im Bezirk Bischofszell am 27. September 2009 einschliesslich eines allfälligen zweiten Wahlgangs am 29. November 2009

I. Massgebliche Rechtsgrundlagen

1. Bundesgesetz über die politischen Rechte vom 17. Dezember 1976 (SR 161.1);
2. Verordnung des Bundesrates über die politischen Rechte vom 24. Mai 1978 (SR 161.11);
3. Bundesgesetz über die politischen Rechte der Auslandschweizer vom 19. Dezember 1975 (SR 161.5);
4. Verordnung des Bundesrates über die politischen Rechte der Auslandschweizer vom 16. Oktober 1991 (SR 161.51);
5. Gesetz über das Stimm- und Wahlrecht vom 15. März 1995 (RB 161.1);
6. Verordnung zum Gesetz über das Stimm- und Wahlrecht vom 25. August 2003 (RB 161.11);
7. Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Februar 1981 (RB 170.1).

II. Verfahren zur Meldung von Kandidatinnen oder Kandidaten für die Aufnahme in die Namenliste (1. Wahlgang)

Vorschläge zur Aufnahme von Kandidatinnen oder Kandidaten auf die Namenliste (StWG § 28) sind der Staatskanzlei schriftlich mittels Wahlvorschlagsformular bis **Montag, 3. August 2009, 16.30 Uhr,** zu melden.

Solche Vorschläge müssen von mindestens zehn im Wahlkreis wohnhaften Stimmberechtigten unterzeichnet sein.

Die Vorgeschlagenen selbst haben den Wahlvorschlag durch Unterschrift zu bestätigen. Die Unterschriften können nicht mehr zurückgezogen werden.

Die Vorgeschlagenen sind mit Namen, Vornamen, Geschlecht, Geburtsdatum, Heimatort, Beruf und Wohnadresse sowie gegebenenfalls mit der Parteizugehörigkeit und dem Vermerk „bisher“ zu melden. Entsprechende Formulare können bei der Staatskanzlei, Regierungskanzlei, 8510 Frauenfeld, bezogen werden.

Gemäss § 30 Absatz 2 StWG bleiben allerdings auch andere Personen wählbar.

III. Stimmabgabe

1. Das planmässige Einsammeln, Ausfüllen oder Abändern von Stimmzetteln und das Verteilen so ausgefüllter oder abgeänderter Stimmzettel ist unter Strafandrohung verboten.

2. Die Stimmabgabe ist möglich:

   a. Am Freitag, Samstag und Sonntag vor dem Abstimmungstermin an der Urne.

   b. Vorzeitig an den vom Gemeinderat festgelegten Tagen. Die Stimmzettel können in einem verschlossenen Briefumschlag (Stimmzettelcouvert) zusammen mit dem Stimmrechtsausweis bei einer vom Gemeinderat bezeichneten Amtsstelle abgegeben werden.

   c. Brieflich, wobei das Stimmmaterial ab Erhalt per Post der Gemeindekanzlei zugestellt oder bei entsprechender Anordnung des Gemeinderates bei einer Amtsstelle abgegeben werden kann. Über das genaue Verfahren orientieren die Gemeindekanzleien.

   d. Verheiratete im gleichen Haushalt oder Personen in eingetragener Partnerschaft können sich bei der Stimmabgabe an der Urne sowie bei der vorzeitigen Stimmabgabe gegenseitig vertreten.

IV. Rechtsmittel

1. Eidgenössische Abstimmungen

   Beschwerden wegen Verletzung des Stimmrechts oder wegen Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung und Durchführung der eidgenössischen Abstimmungen sind innert drei Tagen seit Entdeckung des Beschwerdegrundes, spätestens jedoch am dritten Tag nach der Veröffentlichung der Ergebnisse im Amtsblatt, eingeschrieben beim Regierungsrat, Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld, einzureichen (Artikel 77 des Bundesgesetzes über die politischen Rechte; SR 161.1).

2. Kantonale Abstimmungen

   Rekurse wegen Verletzung des Stimmrechts einschliesslich Rechtsverletzungen bei der Vorbereitung und Durchführung der kantonalen Abstimmungen sind spätestens am dritten Tag nach der Veröffentlichung der Ergebnisse im Amtsblatt eingeschrieben beim Departement für Inneres und Volkswirtschaft, Schlossmühlestrasse 9, 8510 Frauenfeld, einzureichen (§§ 81 und 82 des Gesetzes über das Stimm- und Wahlrecht; RB 161.1).

3. Kantonale Wahl

   Rekurse wegen Verletzung des Wahlrechts einschliesslich Rechtsverletzungen bei der Vorbereitung und Durchführung der Ersatzwahl im Bezirk Bischofszell sind spätestens am dritten Tag nach der Veröffentlichung der Ergebnisse im Amtsblatt ein-

geschrieben beim Departement für Justiz und Sicherheit, 8510 Frauenfeld, einzureichen (§§ 81 und 82 des Gesetzes über das Stimm- und Wahlrecht; RB 161.1).

Vermutete Rechtsverletzungen sind unabhängig von dieser Frist unverzüglich nach deren Kenntnis zu rügen.